

BGer 6F_35/2018 vom 6. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_35_2018

FR: TF 6F_35/2018 du 6 décembre 2018

IT: TF 6F_35/2018 del 6 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 27. August 2018 auf eine Beschwerde des Gesuchstellers nicht ein, weil dieser die verlangte Sicherheit von Fr. 600.-- nicht fristgerecht geleistet hatte. Auf die vom Gesuchsteller dagegen gerichtete Beschwerde in Strafsachen trat das Bundesgericht nicht ein (Urteil 6B_846/2018 vom 30. Oktober 2018).

Der Gesuchsteller ersucht um Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 30. Oktober 2018.

E. 2

Gemäss Art. 61 BGG erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Das Gericht kann auf ein eigenes Urteil zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Der Revisionsgrund ist frist- und formgerecht geltend zu machen; aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergibt sich, dass es dem Gesuchsteller obliegt, aufzuzeigen, welcher Revisionsgrund inwiefern vorliegen soll. Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen (Urteil 6F_10/2018 vom 8. Mai 2018 E. 2).

E. 3

Das Bundesgericht fällt am 30. Oktober 2018 einen Nichteintretensentscheid, weil die Beschwerde keine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügende Begründung enthielt. Diese formellrechtliche Würdigung der seinerzeitigen Beschwerdeschrift lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Der Gesuchsteller zeigt in seiner Eingabe nicht ansatzweise auf, dass und inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensentscheid und den diesen begründenden Erwägungen einen Revisionsgrund gesetzt haben könnte. Das Revisionsgesuch entbehrt einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4

Für die Eröffnung des vom Gesuchsteller beantragten Disziplinarverfahrens ist das Bundesgericht nicht zuständig. Darauf ist ebenfalls nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.